

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 SB 3/16 S**

L 2 SB 93/16 B (Schleswig-Holsteinisches LSG)  
S 13 SB 69/13 (SG Schleswig)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein,  
Steinmetzstraße 1 - 11, 24534 Neumünster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2016 durch den  
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l  
beschlossen:

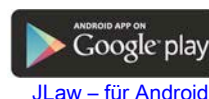
Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteini-  
schen Landessozialgerichts vom 13. Juni 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landes-  
sozialgerichts vom 13. Juni 2016 - L 2 SB 93/16 B - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Schleswig hat mit Beschluss vom 29.2.2016 den Antrag des Klägers auf Zulassung der Sprungrevision als unzulässig abgelehnt. Die Beschwerde des Klägers gegen diesen Beschluss hat das Schleswig-Holsteinische LSG mit Beschluss vom 13.6.2016 als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 16.6.2016 sowie ergänzend mit Schreiben vom 22.6.2016, 24.6.2016 und 29.6.2016 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig sinngemäß einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) gestellt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO); deshalb kann der Kläger auch keine Beordnung eines Rechtsanwaltes beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO). Die vom Kläger angestrebte Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 13.6.2016 ist nicht statthaft, denn gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Darauf ist der Kläger zutreffend in dem angegriffenen Beschluss hingewiesen worden.
- 3 Aus diesen Gründen ist auch die privatschriftlich eingelegte Beschwerde des Klägers ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG) als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

